



7/SN-17/ME

STANDESVERTRETUNG DER ÖSTERREICHISCHEN TIERÄRZTINNEN &amp; TIERÄRZTE

Zl.: 286 - 71103

An das  
 Bundesministerium für Frauen und Gesundheit  
 Radetzkystraße 2  
 1030 Wien

Wien, am 28. April 2003

**zu Zahl: GZ 30.517/11-VII/12/03**

Die Österreichische Tierärztekammer dankt für die Möglichkeit, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Tierseuchengesetz und das Tierarzneimittelkontrollgesetz geändert werden, eine Stellungnahme abgeben zu können und teilt dazu folgendes mit:

Zu § 2a Abs. 5 TSG: Die Verpflichtung für Praktiker, Schulungen für den Seuchenfall zu besuchen, sollte näher definiert werden, und zwar sowohl bezüglich Inhalt als auch Häufigkeit dieser Maßnahmen; ein Mitspracherecht der Kammer dabei wäre wünschenswert. Es darf nicht übersehen werden, dass durch eine wachsende Zahl von Schulungsverpflichtungen Praktiker mehr und mehr von ihrer eigentlichen Tätigkeit von der sie schließlich auch leben müssen, abgehalten werden. Eine Regelungsermächtigung für die Entgeltansprüche der so herangezogenen Praktiker wäre vorzusehen.

Im § 10 (3) 1 TSG sollte folgendes eingefügt werden: Der Landeshauptmann hat im Seuchenfall die notwendigen Seuchenschlachthöfe bescheidmäßig zu bestimmen. Geeignete Betriebe inkl. Kühlhäuser sind bereits vorher von der zuständigen Behörde festzulegen.

Im § 51 (4) müssten Wiederkäuer, Einhufer, Schweine und Geflügel einbezogen sein, auch wenn diese Tiergattungen im TGG bereits geregelt sind.

Im § 7 Abs. 1 des Tierarzneimittelkontrollgesetzes ist zwar nunmehr bei der Anwendung von Tierarzneimitteln der Terminus „Liste der Produkte bzw. Produktbezeichnungen“ weggefallen und damit offenbar die Basis für die Erlassung einer so genannten „Wirkstoffliste“ geschaffen worden. Im Hinblick auf die bisher bestehende Rechtsunsicherheit, die bis zur Einholung einer Stellungnahme des BKA-VD über die Auslegung dieser Bestimmung gegangen ist, empfiehlt sich jedoch nach Auffassung der Tierärztekammer die ausdrückliche Nennung einer Wirkstoffliste in dieser Bestimmung.

25 Ausfertigungen der Stellungnahme wurden an die Parlamentsdirektion übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Kammeramtsdirektor i. A.:

Dr. Richard Elhenicky

